

Einreicher: Bürgermeister

öffentlich

Beschlussvorlage Nr.: 201-15

Beratungsfolge	am	empfohlen/ beschlossen			Rückstellung	Bemerkung
		ja	nein	enthalten		
Ortschaftsrat Schwarz	29.09.2015					
Ortschaftsrat Trabitze	01.10.2015					
Ausschuss für Finanzen	05.10.2015					
Hauptausschuss	08.10.2015					
Stadtrat	27.10.2015					

Betreff:

Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Calbe (Saale)					
Datum	Amtsleiter/in Fachdienstleiter/in	Datum	Bürgermeister	Datum	Vorsitzender des Stadtrates

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Calbe (Saale) beschließt die Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Calbe (Saale).

Erläuterung/Begründung:

Die Sondernutzungssatzung der Stadt Calbe (Saale) regelt den Gebrauch öffentlicher Fläche, der über den Gemeingebrauch hinausgeht.

Die derzeit gültige Sondernutzungssatzung ist am 27.04.1999 in Kraft getreten und muss dringend überarbeitet und erweitert werden. Der Umfang der Änderungen macht es erforderlich die Satzung neu zu beschließen.

Im Einzelnen führten folgende Sachverhalte zur Überarbeitung:

1. Eingeschränkte Erlaubnispflicht für Sondernutzung entsprechend § 2
2. Notwendigkeit der Verringerung des Verwaltungsaufwands
3. Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Nutzung der öffentlichen Plätze, insbesondere für die Veranstaltung öffentlicher Feste
4. Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Umsetzung der Sondernutzungsgebührensatzung
5. Regelung des Umgangs mit dem Wochenmarkt

Zu 1. Eingeschränkte Erlaubnispflicht für Sondernutzung entsprechend § 2 (aktuelle Satzung)

Die Erlaubnispflicht beinhaltet eine Aufzählung, die zwar in der Rechtsauslegung nicht abschließend ist, jedoch ist die Formulierung bislang nicht eindeutig. Zukünftig soll auch im Hinblick auf die Gebührenerhebung klarer erkennbar sein, was der Sondernutzung im Einzelnen unterliegt, andererseits wird unmissverständlich deutlich gemacht, dass auch jegliche weitere Nutzung öffentlicher Fläche zumindest bei der zuständigen Behörde anzeigepflichtig ist.

Hintergrund ist die stärkere Einbeziehung der Stadtverwaltung in Vorgänge, die den öffentlichen Raum mit einbeziehen. Durch die Einsparung an Personal ist die Vor-Ort-Überwachung künftig deutlich eingeschränkter möglich. Beeinträchtigungen im Straßenverkehr, in Fußgängerbereiche und die Überwachung von Veranstaltungen etc. sind auf diese Weise besser steuerbar.

Zu 2. Notwendigkeit der Verringerung des Verwaltungsaufwands

Der größte Verwaltungsaufwand wird bei der Überwachung und Durchsetzung der Sondernutzung erzeugt. § 5 der zu beschließenden Satzung formuliert präzise, wer, was, wann und in welchem Umfang zu melden hat. Auch die Erlaubnisfreiheit ist künftig deutlicher ausgearbeitet und lässt in ihrer Ausführung weniger Spielraum für Unklarheiten.

Es entsteht ein transparenter Leitfaden für Verwaltung und Bürger. Klare Vorgaben sollen Nachfragen und Verstöße verringern.

Zu 3. Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Nutzung der öffentlichen Plätze, insbesondere für die Veranstaltung der öffentlichen Feste

In § 2 der zu beschließenden Sondernutzungssatzung wird geregelt, dass die Stadt das Rolandfest, das Bollenfest und den Weihnachtsmarkt veranstaltet. Hintergrund ist die bislang problembehaftete rechtliche Situation im Zusammenhang mit der Feststellung eines Veranstalters.

Ausgangslage:

- Es muss unterschieden werden zwischen öffentlich-rechtlicher, gemeinnütziger und privater Veranstaltung.

- Bislang fehlte eine rechtliche Grundlage zur Erhebung einer öffentlichen Gebühr im Zusammenhang mit der Veranstaltung auf dem Markt. Vielmehr stellte sich die Situation so dar, dass Gebühren im eigenen Ermessen in Art und Höhe durch Dritte erhoben wurden.
- Die Stadt Calbe (Saale) stellte eigene Buden kostenlos für den Weihnachtsmarkt bereit, transportierte sie und errichtete Buden Dritter. Der Abbau wurde ebenso organisiert. Außerdem wurde das Personal in der Eingangszone des Rathauses gestellt, die Marktreinigung durchgeführt und die Weihnachtsbeleuchtung unentgeltlich angebracht.
- Bislang fand keine Nebenkostenabrechnung statt.

Dadurch entstanden vielfältige rechtliche Probleme.

Faktisch gab es bislang für das Rolandfest und den Weihnachtsmarkt keinen offiziellen Veranstalter. Die fehlende Rechtsgrundlage für die Nutzung des Marktes erschwerte eine rechtskonforme Abrechnung der genutzten Fläche und der entstandenen Nebenkosten. Bei der Erhebung von Gebühren für den Auf- und Abbau der Buden ergab sich die selbige Problematik. Die Stadt Calbe ist in der Pflicht, sicherzustellen, dass der Marktteilnehmer die Erhebung von Gebühren für die durch die Stadt erbrachten Leistungen auf der Basis einer rechtskonformen Satzung nachvollziehen kann.

In Bezugnahme auf die Veranstalterproblematik muss auch die dringende Notwendigkeit einer versicherungsrechtlichen Absicherung beleuchtet werden, die regelmäßig im Rahmen der Marktfestsetzung zum Schutz der Veranstaltungsteilnehmer gem. § 69 a Abs. 2 Gewerbeordnung beauftragt wird. Diese rückt ernsthaft in den Mittelpunkt in Hinblick auf den zunehmenden Eintritt von Versicherungsfällen (Unfälle, Schadensersatzforderungen etc.).

Ziel ist es, Transparenz, Gleichbehandlung und Rechtssicherheit gegenüber den Bürgern, Händlern, Vereinen und sonstigen gemeinnützigen Institutionen sowie der Kommunalaufsicht zu schaffen.

Tritt die Stadt als rechtlicher Veranstalter auf, unabhängig von der organisatorischen Struktur und der Werbung nach außen, können Vorteile auf Grund der Bevorzugung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts vollumfänglich und rechtmäßig genutzt werden. Durch die Manifestierung des Veranstalters in der Sondernutzungssatzung entstehen keine höheren Kosten als bislang. Die Sicherung der Feste als Markenprodukt der Calbenser Vereine und der Stadt ist ein weiterer Vorteil für alle Beteiligten. Durch eine konstruktive Zusammenarbeit der Bürgerinnen und Bürger, Gewerbetreibenden, Vereine und der Stadtverwaltung können Kapazitäten gut organisiert und das Gemeinschaftsgefühl gestärkt werden.

Zu 4. Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Umsetzung der Sondernutzungsgebührensatzung

Der Gebührentarif als Teil der Sondernutzungsgebührensatzung wird gesondert geregelt. Die Sondernutzungssatzung legt fest, dass folgende Gebühren erhoben bzw. Kosten in Rechnung

gestellt werden können:

- Platzgebühr
- Standgebühr
- Verwaltungsgebühr
- Nebenkosten

Alle 4 Bestandteile werden parallel veranschlagt bzw. abgerechnet. Dabei können Vorschüsse und Sicherheiten verlangt werden um einem Missbrauch vorzubeugen. Insbesondere im Hinblick auf die Gebühren und Nebenkosten des Festplatzes und der bisherigen Erfahrungen wird mit der Satzung eine Rechtsgrundlage geschaffen, die die bisherige Verfahrensweise in einen rechtssicheren Rahmen fasst.

Zu 5. Regelung des Umgangs mit dem Wochenmarkt

Mit Außerkrafttreten der Marktordnung und der Marktgebührensatzung ist die Stadt vertragliche Regelungen mit der Deutschen Marktgilde eG eingegangen. Da es sich hierbei um eine Nutzung öffentlicher Fläche handelt, die über den Gemeingebrauch hinausgeht, wird im neuen § 6 Abs. 2 der Sondernutzungssatzung darauf verwiesen. Die Bestimmungen der Sondernutzungssatzung werden somit für den Wochenmarkt ausgeklammert.

Anlagenverzeichnis:

Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Calbe (Saale)

Finanzielle Auswirkungen der Vorlage	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Pflichtaufgaben <input checked="" type="checkbox"/>	Freiwillige Aufgaben <input type="checkbox"/>	
Veranschlagung im laufenden Haushaltsjahr	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Ergebnisplan <input checked="" type="checkbox"/>	Finanzplan/ Investitionstätigkeit <input type="checkbox"/>	
Veranschlagung im Finanzplan	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Bemerkungen	Unterschrift Kämmerei	